

vor der Konfliktkommission beendet werden, sondern ist bis zu einem zulässigen prozessualen Ergebnis fortzusetzen.

33. a) Nimmt der Staatsanwalt seinen Einspruch gegen den Beschluß der Konfliktkommission durch schriftliche oder protokollierte Erklärung gegenüber dem Gericht zurück, so ist das Verfahren mit den Parteien bis zu einem zulässigen prozessualen Ergebnis fortzusetzen. Wird die Erklärung außerhalb der mündlichen Verhandlung abgegeben, so ist sie den Parteien in Abschrift zuzustellen. Die Rücknahme des Einspruchs bedarf nicht der Bestätigung des Gerichts.

b) Das Verfahren ist unter entsprechender Anwendung des § 42 Abs. 1 AGO durch Beschluß des Gerichts einzustellen, wenn der Staatsanwalt seinen Einspruch zurücknimmt und die Parteien daraufhin dem Gericht gegenüber schriftlich oder mündlich erklären, daß sie keine eigenen Sachanträge stellen werden. Gegen den Einstellungsbeschluß ist das Rechtsmittel des Einspruchs (Berufung) nicht gegeben.

34. Im Einspruchsverfahren hat das Gericht seine Entscheidung dem Staatsanwalt gegen Empfangsbestätigung zu übersenden.

35. Für den Beginn der Frist des Staatsanwalts zur Einlegung des Protestes (Berufung) gegen eine Entscheidung des Gerichts erster Instanz ist im Einspruchsverfahren der Zeitpunkt des bestätigten Empfanges der Entscheidung, bei Mitwirkung im Verfahren der Zeitpunkt der Zustellung der Entscheidung an die Parteien maßgebend.

#### **Unzulässigkeit der Verweisung des Arbeitsstreitfalles an die Konfliktkommission**

36. Eine Verweisung des Arbeitsstreitfalles an die Konfliktkommission durch das Gericht wegen unzureichender Sachaufklärung, unrichtiger Beweiswürdigung oder unzutreffender rechtlicher Würdigung des Sachverhalts ist unzulässig.

37. Eine Verweisung des Arbeitsstreitfalles an die Konfliktkommission ist unzulässig, wenn erstmalig im Verfahren zweiter Instanz festgestellt wird, daß das Gericht erster Instanz vom Kläger wegen Verstoßes gegen Ziff. 43 Abs. 2 Konfliktkommissions-Richtlinie noch nicht angerufen werden durfte und deshalb bei richtiger Würdigung der Sach- und Rechtslage derzeitig unzuständig gewesen wäre (vgl. OG, Urteil vom 29. September 1967 — Ua 7/67 —).

#### **Wegfall des Verfahrens über die Vollstreckbarkeitsklärung gemäß § 44 AGO**

38. Wird der Beschluß der Konfliktkommission vom Gericht durch die Zurückweisung einer unbegründeten

ten Klage (Einspruch) oder nach Rücknahme der Klage (Einspruch) durch Beschluß gemäß §43 AGO bestätigt, so bedarf es als Voraussetzung für die Erteilung der Vollstreckungsklausel keiner besonderen Entscheidung über die Vollstreckbarkeit des Beschlusses der Konfliktkommission gemäß § 44 AGO. Will der aus dem Beschluß der Konfliktkommission Berechtigte zu gegebener Zeit die Vollstreckung betreiben, so hat er zu diesem Zweck lediglich unter gleichzeitiger Vorlage der Entscheidung des Gerichts die Erteilung der Vollstreckungsklausel gemäß § 52 Abs. 1 AGO zu beantragen.

#### **Zur Auswertung des Verfahrens**

39. a) Sofern das Gericht den Beschluß der Konfliktkommission aufhebt, hat es der Konfliktkommission eine Abschrift seiner Entscheidung zu übersenden.

b) Das Gericht hat sich in den Entscheidungsgründen mit unzutreffenden Tatsachenfeststellungen und Rechtsauffassungen der Konfliktkommission sachlich auseinanderzusetzen, soweit diese zu einem fehlerhaften Beschluß geführt haben.

c) Erkennt das Gericht Mängel in der Arbeitsweise oder unzutreffende Rechtsauffassungen der Konfliktkommission, mit denen es sich nicht in der Begründung seiner Entscheidung auseinandersetzen hat, so hat es die Konfliktkommission in geeigneter Weise anzuleiten. Hierfür kommen insbesondere in Betracht: die Aussprache mit den an der mündlichen Verhandlung teilnehmenden Mitgliedern der Konfliktkommission nach Verhandlungsschluß, die Aussprache mit der Konfliktkommission im Betrieb sowie Anleitungsschreiben an die Konfliktkommission, gegebenenfalls auch an die zuständige betriebliche Gewerkschaftsleitung.

40. Das Gericht soll in Auswertung seiner Erfahrungen darauf hinwirken, daß mit Hilfe des Kreisvorstandes des FDGB häufig wiederkehrende Mängel in der Arbeitsweise der Konfliktkommission überwunden werden. Insbesondere ist auch die Teilnahme der Richter und Schöffen an der Schulung der Konfliktkommissionsmitglieder dazu zu nutzen, die Konfliktkommissionen durch die Auswertung der gerichtlichen Erfahrungen zu qualifizieren.

41. Alle Maßnahmen zur Auswertung des Verfahrens und zur Anleitung und Qualifizierung der Konfliktkommissionen sind aktenkundig zu machen.

42. Im arbeitsrechtlichen Berufungsverfahren ist entsprechend Ziff. 39 bis 41 zu verfahren.

## **Bericht über die 18. Plenartagung des Obersten Gerichts**

Die neue, sozialistische Verfassung und die mit ihr übereinstimmenden neuen Gesetze sind die Grundlage, auf der sowohl die Richter und Schöffen als auch die Mitglieder der gesellschaftlichen Gerichte (Konflikt- und Schiedskommissionen) künftig ihre Funktion verantwortungsbewußt ausüben werden. In diesem Zusammenhang kommt der Vervollkommnung des Systems der Leitung der Rechtsprechung besondere Bedeutung zu. Deshalb beschäftigte sich das Plenum des Obersten Gerichts — anknüpfend an die Ergebnisse der 16. und 17. Tagung\* — in seiner

18. Plenartagung am 27. März 1968 damit, wie die Zusammenarbeit zwischen den Gerichten und den Konfliktkommissionen auf dem Gebiet des Arbeitsrechts verbessert werden kann.

Ebenso wie Vizepräsident Dr. Reinwarth in seinem einleitenden Referat<sup>1</sup> \*<sup>2</sup> hoben auch der komm. Stellvertreter des Generalstaatsanwalts der DDR Dr. Harland und Bezirksgerichtsdirektor Dr. Jahn (Halle) in ihren Diskussionsbeiträgen her-

17. Plenartagung Fragen des Zusammenwirkens der Gerichte mit den Schiedskommissionen behandelt. Vgl. die Materialien beider Tagungen in NJ 1967 S. 689 ff. und NJ 1968 S. 33 ff.

2 Das Referat ist auszugsweise in diesem Heft veröffentlicht.

1 In der 16. Plenartagung wurden Fragen der weiteren Vervollkommnung der gerichtlichen Leitungstätigkeit, in der